

Wien, am 21. April 2016
BK 308/16

Betr.: **Gesamtändernder Abänderungsantrag** der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon MBA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Mag. Klement,

das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Entwurf, GZ 13260.0060/1-L1.3/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zur Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund der praktischen Auswirkungen und der Reichweite des angestrebten Paradigmenwechsels im österreichischen Asylrecht, der einer Minderung des menschenrechtlichen Schutzes gleichkommt, ist die Einräumung einer Begutachtungsfrist von bloß sieben Tagen höchst bedauerlich. Durch diese Vorgehensweise ist es selbst für Experten und fachlich eingearbeitete Verbände und Einrichtungen nicht, bzw. nur schwer möglich, sowohl ihre Erfahrung und ihre Sachkenntnis als auch berechtigte Kritikpunkte in die parlamentarische Begutachtung oder den um die Begutachtung entstehenden Meinungsbildungsprozess einzubringen. Solche Beiträge zu ermöglichen, wäre angesichts der Komplexität, aber vor allem aufgrund der menschenrechtlichen Bedeutung des Asylrechts für eine solidarische Gesellschaft in Österreich und in Europa dringend notwendig. Die kurze Begutachtungsfrist ist daher auch aus demokratiepolitischer Sicht bedenklich.

2. Zum Inhalt


Im angestrebten Gesetzesentwurf wird das bestehende Recht auf Asyl maßgeblich eingeschränkt. Die rechtlich zulässige Weigerung österreichischer Beamter, Asylanträge anzunehmen und zu bearbeiten, würde einen nicht akzeptablen Eingriff in das Grundrecht betroffener Menschen auf Asyl bedeuten. Nach Ansicht des Generalsekretariates der

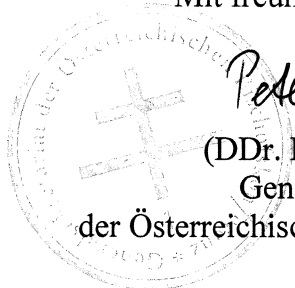
Österreichischen Bischofskonferenz muss Menschen in Not aber weiterhin ein effektiver Zugang zum Asylsystem offenstehen. Jene, die Schutz brauchen, müssen einen solchen nach einem fairen, individuellen Asylverfahren auch künftig finden können.

Nicht zuletzt sind die geplanten Einschränkungen des Asylrechts dazu geeignet, in anderen europäischen Staaten eine ähnliche restriktive Dynamik auszulösen, die letztlich dazu führen würde, dass die verbleibenden, nach menschenrechtlichen Standards handelnden, Staaten immer weniger in der Lage wären, schutzsuchenden Personen ein faires Asylverfahren nach den Grundwerten der Europäischen Union zu gewährleisten. In letzter Konsequenz würde das Recht auf Asyl faktisch ausgehebelt, wogegen sich die Katholische Kirche entschieden ausspricht.

Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. verwiesen, um deren Berücksichtigung das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dringend ersucht.

Mit freundlichen Grüßen,


(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz



Sg. Frau
Mag. Katharina KLEMENT
Parlamentsdirektion
L1.1 – Präsidialangelegenheiten
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien